

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Grundsätze für die Beschäftigung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 37/2014
	erarb. Dez./Einheit DP	Telefon 2217	Datum 15. Dez. 2014

Vorbemerkungen

Die Hochschulen des Freistaats Thüringen haben gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) die Aufgabe, Wissenschaft und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen. Die nach § 84 Thüringer Hochschulgesetz zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Hochschulen gehörenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erbringen dabei wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen. Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Verminderung der Grundausrüstung, der Zunahme von befristet bereitgestellten Programmfinanzierungen, der starken Erweiterung des Drittmittelbereiches und der zunehmenden Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Elternzeit haben die kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnisse stark zugenommen. Das führte zu einer Zunahme von Unsicherheiten hinsichtlich der Erreichung von Qualifizierungszielen, Planungssicherheit und berechenbaren Karrierechancen (Strategische Hochschulplanung Thüringen 2020) bei dem befristet beschäftigten Personal. Die Bauhaus-Universität Weimar ist bestrebt, diese Situation durch an ihr geltende, auf die Bauhaus-Universität abgestimmte universitätsspezifische Mindestbeschäftigungsbedingungen zu verändern und damit einen Ausgleich der Interessen des Wissenschaftsbetriebs und denen der Beschäftigten zu erreichen. Als Grundlage wird dabei die Binnendifferenzierung der hochschulgesetzlich geregelten Statusgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter genutzt.

Ziel- und Aufgabendifferenzierungen in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

Die Statusgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter lässt sich hinsichtlich der jeweils mit dem Beschäftigungsverhältnis verbundenen Ziele, Einstellungsvoraussetzungen, Aufgaben, des Umfangs der Lehrverpflichtung und der Beschäftigungsbedingungen in fünf Untergruppen einteilen.

1. Untergruppe - Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Qualifizierungsabsichten (Promotion oder vergleichbare künstlerische Qualifikation)

1. Phase der sachgrundlosen Befristung nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

Ziele

Durchführung wissenschaftlicher Tätigkeiten und Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren künstlerischen Qualifikation.

Einstellungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen muss ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegen.

Aufgaben

Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Dienstleistungen in Lehre, Forschung, Kunst oder Entwicklung. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten sowie die Unterweisung der Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden (§ 84 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 ThürHG).

Für die Vorbereitung einer Promotion oder der entsprechenden künstlerischen Qualifikation wird ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit gewährt (§ 84 Abs.3 i. V. mit Abs. 5 ThürHG).

Beschäftigungsbedingungen an der Bauhaus-Universität Weimar

Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung beträgt bei wissenschaftlichen Beschäftigten mit Vollzeitbeschäftigung 4 LVS und soll nach Erreichung des Qualifikationsziels auf 6 LVS erhöht werden.

Bei künstlerischen Beschäftigten beträgt die Lehrverpflichtung bei Vollzeittätigkeit 12 LVS und soll nach dem Erreichen des künstlerischen oder gestalterischen Qualifikationsziels auf 16 LVS erhöht werden.

Bei Teilzeitarbeit gelten die jeweiligen Arbeitszeitanteile entsprechend für die Festlegung der Lehrverpflichtung.

Befristung

- Die Ersteinstellung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.
- Die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um 2 Jahre erfolgt bei Vorliegen einer positiven Prognose sowohl hinsichtlich der Weiterführung des begonnenen Qualifikationsvorhabens als auch hinsichtlich der Erfüllung der sich aus dem gesamten Beschäftigungsverhältnis ergebenden Aufgaben. Unter denselben Bedingungen ist im Anschluss an diese Befristung eine nochmalige Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um weitere 2 Jahre möglich.
- Nach abgeschlossener Qualifikation kann eine Post-Doc-Phase ermöglicht werden.

Andere Beschäftigungsvarianten können beim Vorliegen wichtiger Gründe vereinbart werden, sind schriftlich zu begründen und von der oder dem Betreuenden sowie der oder dem Beschäftigten zu unterzeichnen.

Stellenumfang

Eine Vollzeittätigkeit ist unabhängig von den Finanzierungsbedingungen (Haushalts- und Drittmittel) anzustreben. Der Stellenumfang soll jedoch mindestens 75 % im Vergleich zu einer Vollzeitstelle betragen und nur dann unterschritten werden, wenn das von dem Beschäftigten gewünscht wird und dieses den eigenen beruflichen oder persönlichen Bedingungen entspricht.

Betreuung

Für das Promotionsvorhaben oder das diesem entsprechende künstlerische oder gestalterische Qualifikationsvorhaben ist ein Zeit- und Arbeitsplan aufzustellen, der mindestens jährlich zu kontrollieren und fortzuschreiben ist. Die für die Bauhaus-Universität Weimar geltende Betreuungserklärung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers und der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters soll das Vorhaben begleiten.

2. Untergruppe - Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit weiterführenden Qualifizierungsabsichten (Habilitation oder Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen)

2. Phase nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Ziele

Durchführung wissenschaftlicher Tätigkeiten und die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen als Voraussetzung für die Hochschullehrerlaufbahn.

Einstellungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und die abgeschlossene Promotion erforderlich.

Aufgaben

Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen in Forschung und Lehre. In begründeten Fällen kann auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie im administrativen Bereich der Professur übertragen werden. Die Beschäftigten erhalten mindestens ein Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit gewährt.

Beschäftigungsbedingungen an der Bauhaus-Universität Weimar

Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung beträgt 4 LVS und soll auf 6 LVS erhöht werden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.

Befristung

Die Erstbefristung in der 2. Phase der sachgrundlosen Befristung soll 3 Jahre nicht unterschreiten. Weitere Befristungen sollten sich am Fortschritt des Qualifikationsvorhabens orientieren und die Weiterführung der wissenschaftlichen Tätigkeit in Vorbereitung auf den weiteren Karriereweg ermöglichen.

Stellenumfang

Eine Vollzeitätigkeit oder mindestens ein Tätigkeitsumfang von 75 % einer Vollzeitstelle sind anzustreben.

Betreuung

In der Phase der Qualifikation soll diese über eine Zielvereinbarung zwischen der oder dem Vorgesetzten und der oder dem Qualifikanten begleitet werden. Den Beschäftigten sind zunehmend selbständig zu erbringende Lehrleistungen und/oder Forschungsverantwortung zu übertragen.

3. Untergruppe - Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu Lasten von Mitteln Dritter beschäftigt werden

Ziele

Mitwirkung an wissenschaftlichen oder künstlerischen Projekten, die von Dritten finanziert werden.

Einstellungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen sind ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium und ggf. weitere Spezialkenntnisse erforderlich.

Aufgaben

Bearbeitung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgabenstellungen, die sich aus der Projektbearbeitung ergeben.

Lehrverpflichtung

Eine Lehrverpflichtung besteht nicht. Sofern die Zuwendungsbestimmungen für die Drittmittelbeschäftigung eine Lehrdurchführung nicht ausschließen, können freiwillig Lehraufgaben übernommen werden.

Gesetzliche Grundlage für eine befristete Tätigkeit

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können befristet zu Lasten von Mitteln Dritter beschäftigt werden (§ 2 Abs. 2 WissZeitVG), wenn:

- die Beschäftigung überwiegend aus dessen Mitteln finanziert wird,
- die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und
- die Tätigkeit überwiegend der Zweckbestimmung der Drittmittel entspricht.

Die Befristung nach dem Drittmittelatbestand kann vor oder nach der sachgrundlosen Befristung Anwendung finden. Sie wird auf die insgesamt zulässige Befristungsdauer für die Qualifikationsphase angerechnet, wenn diese noch nicht ausgeschöpft ist.

Beschäftigungsbedingungen an der Bauhaus-Universität Weimar

Befristung

Die Dauer der befristeten Beschäftigung entspricht der Dauer des Projektes, bzw. mindestens der Dauer der konkret bearbeiteten spezifischen Aufgabe. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

Beschäftigungsumfang

Der Beschäftigungsumfang wird durch die Antrags- und Bewilligungsbedingungen bestimmt. Bei einer alleinigen Drittmittelbeschäftigung, die den Beschäftigungsumfang von 50 % einer Vollzeittätigkeit nicht überschreitet, soll eine ergänzende Haushaltsfinanzierung unter Beachtung der Befristungsregelungen angestrebt werden.

4. Untergruppe - Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend Dienstleistungsaufgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erledigen

Ziele

Erbringung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen in Lehre und Forschung oder Entwicklung.

Einstellungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen muss ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegen. Spezifische Anforderungen ergeben sich aus dem Einsatzgebiet.

Aufgaben

Durchführung von temporären wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen in Lehre und Forschung oder Entwicklung. Die Tätigkeit muss beide Bereiche umfassen und auch der allgemeinen Qualifizierung dienen.

Lehrverpflichtung

Entsprechend des Bedarfes kann die Lehrverpflichtung bei Dienstleistungen, die

- zu gleichen Teilen in Lehre und Forschung erfolgen 6 - 10 LVS,
- überwiegend im Bereich der Forschung erfolgen 2 - 6 LVS,
- überwiegend im Bereich der Lehre erfolgen 10 - 16 LVS

betragen.

Beschäftigungsbedingungen an der Bauhaus-Universität Weimar

Befristung

Die Erstbefristung soll 2 Jahre nicht unterschreiten. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen. Die weitere Beschäftigung ist entsprechend der konkreten Planungen der Beschäftigungsstelle und der Beschäftigten mindestens 9 Monate vor dem Befristungsende in der betreffenden Fakultät festzulegen.

Stellenumfang

Der Beschäftigungsumfang soll 75 % einer Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

Qualifikation und Betreuung

Im Verlauf der ersten 6 Monate sind von den Fachvorgesetzten und den Beschäftigten spezifische Qualifikationsziele zu verabreden, deren Erfüllung jährlich in Mitarbeitergesprächen festzuhalten ist. Die Regelungen in § 5 TV-L zur Qualifizierung und zu einem entsprechendem Gespräch stellen die rechtliche Grundlage dar.

5. Untergruppe - Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Daueraufgaben erledigen

Ziele

Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Dienstleistungen zur Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Lehre und Forschung oder künstlerischer Entwicklung, der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen oder Geräte und beim Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen.

Einstellungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistung (§ 84 Abs.4 i. V. mit § 84 Abs. 5 ThürHG) erforderlich.

Aufgaben

Die zu erfüllenden Daueraufgaben müssen im Umfang von mehr als 50 % zur dauerhaften Sicherstellung der Infrastruktur in Lehre, Forschung oder Entwicklung dienen.

Daueraufgaben sind insbesondere:

- Betreuung von Großgeräten im Sinne der DFG-Regelungen einschließlich der Unterweisung von Studierenden in die Bedienung,
- Koordinierung dauerhafter und großer interdisziplinärer Forschungsschwerpunkte,
- Leitung, Überwachung, wissenschaftliche Koordination und Betreuung umfangreicher Versuchsanlagen und von Laboren,
- Wissenschaftliche Betreuung von großen fachübergreifenden Sammlungen und Beratung der Nutzer,
- Koordination und Betreuung von Lehrveranstaltungen mit explizitem Praxisbezug (z. B. künstlerisch-handwerkliche Techniken),
- Wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen bei fakultätszentralen Angelegenheiten (z. B. Strahlenschutz),
- Spezifische Aufgaben in Lehre, Forschung oder Entwicklung, die nicht durch Hochschullehrer abgedeckt sind,
- Fakultätskoordination mit überwiegenden Tätigkeitsanteilen im Wissenschaftsmanagement, Lehre und Studienreform, Studienberatung o. ä.,
- Organisation und fachliche Koordinierung des Studierendenaustauschs sowie die Studienberatung im Rahmen der BA- und MA-Studiengänge,
- Zentrale, akademisch geprägte Serviceleistungen bei theoretischen und konzeptionellen Methoden zur Unterstützung von Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten sowie zur Unterweisung von Studierenden und Beschäftigten auf Qualifikationsstellen.

In begründeten Fällen kann auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden (§ 84 Abs.1 ThürHG).

Lehrverpflichtung

Die Regellehrverpflichtung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Dauer beträgt 8 LVS.

Entsprechend der Funktions- oder Tätigkeitsbeschreibung kann die Lehrverpflichtung in einem Korridor von 2 bis 16 LVS gemäß § 4 Abs. 3 der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung festgelegt werden.

Die Regellehrverpflichtung von künstlerischen Mitarbeitern auf Dauer beträgt 18 LVS. Entsprechend der Funktions- oder Tätigkeitsbeschreibung kann die Lehrverpflichtung in einem Korridor von 16 bis 20 LVS festgelegt werden.

Beschäftigungsbedingungen an der Bauhaus-Universität Weimar

Die Vollzeittätigkeit oder zumindest eine vollzeitnahe Beschäftigung von 80 % sollen vereinbart werden. Die Beschäftigung erfolgt in der Regel im Beschäftigungsverhältnis mit Geltung des TV-L. Im Einzelfall kann auch ein Vollzeitbeamtenverhältnis in der Laufbahn als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bzw. künstlerische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter begründet werden.

Allgemeine Hinweise

- Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weisungsgebunden. Weisungsbefugt sind die Leiterinnen oder Leiter des Bereiches, der Einrichtung oder der Organisationseinheit, der die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugewiesen sind (Fachvorgesetzte). Dienstvorgesetzter ist der Präsident oder Rektor der Universität.
- Die familienpolitische Komponente des § 2 Abs.1 Satz 3 WissZeitVG gilt für die Beschäftigten, zu deren dienstlichen Aufgaben die Erbringung von Dienstleistungen sowie die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation gehört und die zusätzlich die private Aufgabe der Kinderbetreuung erfüllen. Damit soll die aufgrund der Dreifachbelastung bestehende Erschwernis abgemildert und die erfolgreiche Qualifikation gesichert werden. Für Drittmittelarbeitsverhältnisse gilt diese Verlängerungsoption nicht.

- Die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit erfolgt für alle haushaltsfinanzierten Arbeitsverhältnisse auf Antrag der Beschäftigten. Bei Drittmittelbeschäftigungen werden diese Zeiten zumeist nicht von den Fördermittelgebern zusätzlich finanziert.
- Bei der Einrichtung von Dauerstellen und der Erstellung von Dauerstellenkonzepten soll geprüft werden, ob die sich aus den Lehraufgaben ergebenden Anforderungen auch durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit einem höheren Lehrdeputat erfüllt werden könnten.

Weimar, 3. Dezember 2014

Prof. Dr.-Ing. Beucke
Rektor